

Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Puderbach.

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43-46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) – in der derzeit geltenden Fassung – erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Puderbach mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 11. Dezember 2014 sowie nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugängliche Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten
 1. In aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form zu betteln; dies gilt auch für das Betteln durch Minderjährige sowie das organisierte Betteln,
 2. sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen u.a. Behältnissen, Notdurft verrichten, Erbrechen oder Beschimpfungen belästigt oder gefährdet werden, sowie in einem deutlichen Rauschzustand zu verweilen,
 3. ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anzubieten oder zu verkaufen, gewerblich Werbung zu betreiben oder Schaustellungen zu veranstalten, Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen,

4. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanstalten zu verrichten,
5. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
6. Blumen, Sträucher, Zweige und Früchte zu entfernen oder zu beschädigen,
7. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an nicht hierfür bestimmte Orte zu verbringen.

(1a) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen dürfen

- Zigarettenkippen und -schachteln,
- Zeitungen und Zeitschriften
- Verpackungsmaterialien,
- Flaschen und Getränkebehälter, Becher,
- Papiertaschentücher,
- Tüten, Plastikbeutel und
- Kaugummi

nur dadurch entsorgt werden, dass sie in die dafür bestimmten Abfallbehälter geworfen werden. Sofern keine dafür bestimmten Abfallbehälter vorhanden sind, darf eine Entsorgung der genannten Gegenstände auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen Anlagen nicht erfolgen.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es ferner verboten

1. diese mehr als verkehrsüblich und nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen, eine eingetretene Verunreinigung hat der Verursacher unverzüglich zu beseitigen,
2. zu zelten oder Wohnwagen/Wohnmobile aufzustellen,
3. außerhalb dafür vorgesehener Flächen mit dem Ball zu spielen, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,
4. Hunde ohne geeigneten Führer auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen sowie auf Kinderspielplätze und Bolzplätze mitzunehmen oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,
5. Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen zu befahren,
6. sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
7. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen zu benutzen oder aufzugraben oder Feuer zu entzünden,
8. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,

(3) Auf öffentlichen Straßen ist es verboten in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen zu übernachten. Eine einzelne Übernachtung zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

- (4) Auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur angeleint ausgeführt werden. Die Hunde sind so an der Leine zu führen, dass nach den erkennbaren Umständen andere Personen oder die Allgemeinheit nicht belästigt oder gefährdet werden können.

Außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern.

Für Blindenhunde gelten Besonderheiten hinsichtlich des Anleingeschirrs.

- (5) Die Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass diese die öffentlichen Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht durch Hundekot verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

- (6) Das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art sowie das Verunreinigen mit Farbe oder sonstigen anderen chemischen Mitteln oder Aufklebern auf dafür nicht bestimmten Flächen ist verboten.

Das Verbot gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

Das Verbot gilt ferner nicht für die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung, ferner nicht für genehmigte oder gestattete Sondernutzungen.

- (7) Wer entgegen dem Verbot der Absatzes (6) Plakatanschläge anbringt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Diese Verpflichtung trifft gleichrangig den Verursacher wie auch den Veranstalter, auf den durch die Plakatanschläge oder Darstellungen nach Abs. (6) hingewiesen wird.

- (8) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Die Genehmigung zu Verteilung von Flugblättern und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken (Abs. 1 Ziff.3) kann nur versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass durch alsbaldiges Wegwerfen der verteilten Schriften eine Verunreinigung der Anlage entsteht. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, abgewickelt werden.

§ 2 a Umgang mit Pferden

- (1) Halter und Führer von Pferden (Pferd, Esel, Pony usw.) müssen dafür sorgen, dass diese öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.

- (2) Pferde auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur durch geeignete Führer geritten oder geführt werden, die körperlich und geistig jederzeit in der Lage sind, das Tier zu beherrschen. Die Halter, Besitzer oder in deren Order beauftragten Personen sind in gleicher Weise nebeneinander verpflichtet, Pferde nur geeigneten Personen zu überlassen.

§ 3

Anordnung der Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anweisungen des Aufsichtspersonals sowie der Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal hat sich durch einen Dienstausweis, die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis zu legitimieren.

§ 4

Ausnahmen

1. Ausnahmen von Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.
2. Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Ziff.6 gelten nicht für das Befahren durch Aufsichtspersonal und Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

§ 5

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen entgegen
 1. § 2 Abs.1 Ziffer 1 in aggressiver, aufdringlicher, bedrängender oder behindernder Form, mit oder durch Minderjährige oder organisiert bettelt,
 2. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederlässt, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und anderen Behältnissen, Notdurft verrichten, Erbrechen oder Beschimpfungen belästigt oder gefährdet werden, oder in einem deutlichen Rauschzustand verweilt.
 3. § 2 Abs. 1 Ziffer 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerblich Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet, Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt.
 4. § 2 Abs. 1 Ziffer 4 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet.

5. § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt.
6. § 2 Abs. 1 Ziffer 6 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt oder beschädigt.
7. § 2 Abs. 1 Ziffer 7 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle oder Spielgeräte zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an nicht hierfür bestimmte Orte bringt.
8. § 2 Abs. 1a Gegenstände der aufgezählten Arten nicht durch Einwurf in die dafür bestimmten Abfallbehälter entsorgt.
9. § 2 a Abs. 1 als Halter oder Führer von Pferden dafür sorgt, dass diese öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
10. § 2 a Abs. 2 als Halter, Besitzer oder in deren Order beauftragte Personen zulässt, dass Pferde nicht durch geeignete Führer, die körperlich und geistig jederzeit in der Lage sind das Tier zu beherrschen, zu reiten oder zu führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in öffentlichen Anlagen entgegen

1. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 diese mehr als verkehrsüblich und nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt oder eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
2. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 zeltet oder Wohnwagen/Wohnmobile aufstellt.
3. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball spielt.
4. § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Hunde auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt.
5. § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt.
6. § 2 Abs. 2 Ziffer 6 sich außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert.
7. § 2 Abs. 2 Ziffer 7 Wege, Rasenflächen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre benutzt, aufgräbt oder Feuer entzündet.
8. § 2 Abs.2 Ziffer 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen in Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften außerhalb von Camping- oder sonstigen dafür ausgewiesenen Plätzen übernachtet.
 2. § 2 Abs. 4 Sätze 1 und 2 auf öffentlichen Straßen Hunde innerhalb bebauter Ortslagen oder in öffentlichen Anlagen nicht anleint oder so an der Leine führt, dass nach den erkennbaren Umständen andere Personen oder die Allgemeinheit belästigt oder gefährdet werden.
 3. § 2 Abs. 4 Satz 3 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht umgehend und ohne Aufforderung anleint, wenn andere Personen sich nähern
 4. § 2 Abs. 5 als Halter oder Führer von Hunden nicht dafür sorgt, dass diese die öffentlichen Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen durch Hundekot verunreinigt oder eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
 5. § 2 Abs. 6 Plakatanschläge oder andere Werbemittel anbringt oder anbringen lässt oder nicht dafür bestimmte Flächen mit Farbe oder sonstigen chemischen Mitteln oder Aufklebern verunreinigt.
 6. § 2 Abs. 7 Plakatanschläge nicht unverzüglich beseitigt.
 7. § 3 Anweisungen des Aufsichtspersonals oder Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in seiner jeweils gültigen Fassung, Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 3, 5, 6 und 7 sowie § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 3, 5, 6 und 7 eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 POG, in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, die Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach.

Inkrafttreten

Die Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2034 außer Kraft.

Puderbach, _____

Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach

Volker Mendel
Bürgermeister